

Recht habenden ausfallen wird. Der Mann sagt: ich bin in meinem Rechte, nach §. 7 des Gesetzes fallen Beiträge von Staatsabgaben weg.

Referent Bürgermeister Schill: Sollte diesem Bedenken nicht vorgebeugt werden, wenn von dem Steuerbefreiten angegeben würde, so viel ist auf die einzelnen abgebauten Grundstücke von meinen Ritterpferdsgeldern gelegt worden, und wenn diesen so viel zugerechnet würde?

Staatsminister v. Zeschau: Die Mißverständnisse werden sich mehr aufklären, sobald die Berechnungen der zu gewährenden Entschädigung den Interessenten zugehen. Dann wird Gelegenheit sein, die etwaigen Rechte wahrzunehmen. Das Ministerium würde übrigens, wenn solche Fälle zu seiner Entscheidung kämen, kein Bedenken haben, in dem früher von mir angedeuteten Sinn zu entscheiden. Es kann nicht die Absicht sein, daß Jemand eine doppelte Entschädigung erhalte: daß er Entschädigung empfangt und zugleich von einer Abgabe befreit werde, die ihm nicht in Anrechnung gebracht wird. Sollte eine Vereinigung sich nicht ermöglichen lassen, so gäbe es noch den Weg, die Sache künftig durch eine gesetzliche Bestimmung zu ordnen; ich hoffe aber, daß solche Differenzen gewiß nicht leicht vorkommen werden, weil in der Regel derartige Beiträge, welche von den einzelnen Hausbesitzern in das Rittergut gegeben worden sind, bei der Anmeldung nicht erwähnt und nicht in Zurechnung gebracht worden sind. Es kann allerdings Fälle geben, wo es anders gehalten worden ist, aber der Grundsatz bleibt fest: es kann Niemand eine doppelte Entschädigung erhalten. Sollte die Entscheidung im Verwaltungswege nicht thunlich sein, so würde dies allerdings künftig auf gesetzlichem Wege geschehen müssen. Es werden sich gewiß auch sonst noch manche Zweifel herausstellen; es dürfte aber überhaupt auch unmöglich sein, jeder Differenz durch die Gesetzgebung zu begegnen. Man verfällt sonst in eine Casuistik, die man bei der Gesetzgebung vermeiden muß.

v. Posern: Auch ich hatte mir vorgenommen, über die jetzt in Unregung gekommene Angelegenheit zu sprechen. Ich trete jedoch dem, was der Herr Klostervoigt v. Polenz und der Herr Bürgermeister Starke gesagt haben, vollständig bei, kann mich daher kurz fassen, und setze nur noch hinzu, daß, wenn ich mich recht erinnere, in der ständischen Schrift und dem Landtagsabschiede von 1834, sowie hauptsächlich in den ihnen vorangegangenen ständischen Vergleichsverhandlungen, worauf bereits Herr v. Polenz Bezug genommen hat, jene Festsetzung deshalb mit so erfolgte und gewählt wurde, weil man annahm, daß die fraglichen Beiträge jener Parcellenbesitzer in der Regel bereits die Natur von Erbzinsen erhalten hätten, sie mithin als vollkommen steuerfrei anzusehen und hinsichtlich der neuen Besteuerung vollständig und selbstständig zu entschädigen sein sollten. — Ich erinnere ferner nochmals daran, daß diese ausgebauten Mahrungen in der Regel dafür kein Kaufpretium zahlten, sondern statt dessen diese jährlichen Erbzinsen übernahmen, die man nur deshalb Steuerbeiträge nannte, weil man sie steigend und fallend nach Anzahl der ausgeschriebenen Steuern einrichten wollte. So zah-

len z. B. viele dergleichen auf Rittergutsgrund ausgebauten Mahrungen dergleichen Erbzinsen an das Rittergut, nach Anzahl der ausgeschriebenen Rauchsteuern, während das betreffende Rittergut nie und zu keiner Zeit Rauchsteuern zu entrichten gehabt hat. In der Hauptsache ist das Bedenken des Herrn v. Polenz durch den Herrn Staatsminister und königl. Commissar wohl ziemlich beseitigt, was ich dankbar anerkenne, in einem Falle aber gewiß noch nicht, und ich bitte, darauf etwas Acht zu geben, in dem speciellen Falle nämlich nicht, wenn der Aulsenbesitzer versäumt hat, seine Entschädigungsansprüche zur rechten Zeit anzumelden. Der Fall ist bereits da, wie ich versichern kann. Noch eines Umstandes muß ich erwähnen. Ich gebe jedoch zu, daß dies nicht speciell zu §. 7 gehört; ich glaube aber, doch hier schon darauf aufmerksam machen zu müssen, weil ich glaube, daß die Regierung die Pflicht haben wird, Vorkehrungen deshalb zu treffen. Diese sogenannten Beiträge sind nämlich in der Regel keine sich gleichbleibenden, festen, sondern steigend und fallend, je nach Anzahl der ausgeschriebenen Steuern, in der Oberlausitz Rauch- und Mundgutsteuern benannt. Es sind nämlich diese Beiträge oder Erbzinsen nicht jederzeit so fest bestimmt, daß sie z. B. für jedes Haus jährlich 1 Thaler betragen, sondern es ist in der Regel bestimmt, daß sie nach der Anzahl irgend einer der ausgeschriebenen Steuern gegeben werden, eine Einrichtung, die wahrscheinlich darin ihren Grund hat, theils weil man früher in der Oberlausitz, wo der Erbherr das jus subcollectandi hatte, zwischen Erbzinsen und Steuerbeiträgen nicht streng unterschied, dies in jener früheren Zeit auch nicht nöthig hatte, theils weil man dadurch den eigentlich Steuerfreien und nur Zinspflichtigen dem mit landesherrlichen Steuern Belasteten mehr gleichstellen wollte, theils endlich aus anderen in der Provinzialverfassung begründeten Ursachen, die hier zu erwähnen und zu verdeutlichen zu weitläufig sein dürfte. Nun werden aber die frühern Steuern, welche eben den Fuß oder Maßstab des fraglichen Zinses ausmachten, nicht mehr ausgeschrieben. Die Zahl und ihr Name werden unbekannt. Es muß also ein neuer Fuß dafür festgesetzt, ein neuer Maßstab gefunden werden, weil der frühere nicht mehr existirt. Es ist z. B. gesagt: es sollen jährlich sovielmals 12 Groschen Zins gegeben werden, als Mundgutsteuern oder aber Rauchsteuern das Jahr über ausgeschrieben werden. Nun werden diese aber nicht mehr ausgeschrieben. Es fehlt also der Maßstab; ich glaube daher, die Staatsregierung wird deshalb Vorkehrungen treffen und den Vorgang früherer Jahre zum Maßstab nehmen müssen.

Freiherr v. Welck: Ich glaube, daß es im letztern Falle wohl Sache des Besitzers des Hauptgutes und des Aulsenbesitzers ist, sich über den Maßstab zu vereinigen. Ich kann nicht leugnen, daß ich das Bedenken des Herrn Bürgermeister Starke sehr theilen muß, ob ich gleich auch zugebe, daß die Erläuterungen des Herrn Staatsministers mich wieder beruhigt haben. Ich glaube doch, daß in den meisten Fällen sich klar herausstellen wird, welche Eigenschaft die Abgabe gehabt hat, welche der Aulsenbesitzer an den Hauptgutbesitzer zu entrichten hat. Kommt in der Kaufurkunde der Ausdruck: „Erbzins“ vor, so kann es nicht zwis-